

HAUSHALTSSATZUNG

der Landeshauptstadt Hannover für die Haushaltsjahre 2023 und 2024

§ 1

Der **Haushaltsplan** für die Haushaltsjahre 2023 und 2024 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	2023	2024
1.1 der ordentlichen Erträge auf	3.142.468.600 Euro	2.954.846.400 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	3.242.385.400 Euro	3.293.555.200 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	4.510.000 Euro	4.510.000 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	4.510.000 Euro	4.510.000 Euro
 2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag		
2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.104.572.700 Euro	2.918.185.400 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.100.999.000 Euro	3.178.728.200 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	76.791.000 Euro	75.839.000 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	335.514.000 Euro	351.150.000 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	1.006.741.000 Euro	1.022.874.000 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	850.648.000 Euro	861.278.000 Euro
 festgesetzt.		
 <u>Nachrichtlich Gesamtbetrag:</u>		
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	4.188.104.700 Euro	4.016.898.400 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	4.287.161.100 Euro	4.391.156.200 Euro

§ 1a

Der Wirtschaftsplan für den Nettoregiebetrieb **Städtische Alten- und Pflegezentren** wird für die Haushaltsjahre 2023 und 2024

1. im Erfolgsplan mit	2023	2024
2. Erträgen in Höhe von	34.529.400 Euro	35.254.934 Euro
3. Aufwendungen in Höhe von	35.929.400 Euro	36.254.934 Euro
4. im Vermögensplan mit		
5. Einnahmen in Höhe von	11.990.300 Euro	10.211.700 Euro
6. Ausgaben in Höhe von	11.990.300 Euro	10.211.700 Euro
7. festgesetzt.		

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) der **Landeshauptstadt Hannover** wird

für 2023 auf	200.110.200 Euro
und für 2024 auf	211.856.500 Euro

festgesetzt.

Für den **Kernhaushalt** der **Landeshauptstadt Hannover** ergibt sich davon eine Kreditermächtigung

in 2023 in Höhe von	199.990.000 Euro
und in 2024 in Höhe von	211.432.000 Euro

Die im nachfolgenden § 2a dargestellte vorgesehene Kreditaufnahme im **Nettoregiebetrieb Städtische Alten- und Pflegezentren der Landeshauptstadt Hannover** in Gesamthöhe von **120.200 Euro** in 2023 und **424.500 Euro** in 2024 werden als **Ausleihungen** durch den Kernhaushalt der Landeshauptstadt Hannover dargestellt.

§ 2 a

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen **Kreditaufnahmen / Ausleihungen** im Vermögensplan der **städtischen Alten- und Pflegezentren** für Investitionen und für Investitionsförderungsmaßnahmen wird

in 2023 in Höhe von	120.200 Euro
und in 2024 in Höhe von	424.500 Euro

festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der **Verpflichtungsermächtigungen** der **Landeshauptstadt Hannover** wird

in 2023 in Höhe von	176.216.000 Euro
und in 2024 in Höhe von	187.157.000 Euro

festgesetzt.

§ 4

Die Höchstbeträge, bis zu denen Liquiditätskredite für die Landeshauptstadt Hannover in den Haushaltsjahren 2023 und 2024 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird

für 2023 auf	680.000.000 Euro
und für 2024 auf	955.000.000 Euro

festgesetzt.

Die in den nachfolgenden Paragraphen 4 b bis 4 e festgesetzten Höchstbeträge werden nicht auf die Höchstbeträge der Kernverwaltung angerechnet.

§ 4 a

Der Höchstbetrag, bis zu dem **Liquiditätskredite** für die **städtischen Alten- und Pflegezentren** in den Haushaltsjahren 2023 und 2024 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird

für 2023 auf	1.500.000 Euro
und für 2024 auf	1.500.000 Euro

festgesetzt.

§ 4 b

Der Höchstbetrag, bis zu dem in den Haushaltsjahren 2023 und 2024 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen der **enercity AG** im Rahmen der Konzernkreditaufnahme durch die Landeshauptstadt Hannover in Anspruch genommen und weitergegeben werden dürfen, wird auf **300.000.000 €** festgesetzt. Die Weiterleitung der Finanzmittel erfolgt zu marktüblichen Konditionen.

§ 4 c

Der Höchstbetrag, bis zu dem in den Haushaltsjahren 2023 und 2024 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen der **Hafen Hannover GmbH** im Rahmen der Konzernkreditaufnahme durch die Landeshauptstadt Hannover in Anspruch genommen und weitergegeben werden dürfen, wird auf **5.500.000 €** festgesetzt. Die Weiterleitung der Finanzmittel erfolgt zu marktüblichen Konditionen.

§ 4 d

Der Höchstbetrag, bis zu dem in den Haushaltsjahren 2023 und 2024 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen der **hanova GEWERBE GmbH** im Rahmen der Konzernkreditaufnahme durch die Landeshauptstadt Hannover in Anspruch genommen und weitergegeben werden dürfen, wird auf **10.000.000 €** festgesetzt. Die Weiterleitung der Finanzmittel erfolgt zu marktüblichen Konditionen.

§ 4 e

Der Höchstbetrag, bis zu dem in den Haushaltsjahren 2023 und 2024 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen der **hanova WOHNEN GmbH** im Rahmen der Konzernkreditaufnahme durch die Landeshauptstadt Hannover in Anspruch genommen und weitergegeben werden dürfen, wird auf **30.000.000 €** festgesetzt. Die Weiterleitung der Finanzmittel erfolgt zu marktüblichen Konditionen. festgesetzt.

§ 5

Die **Steuersätze** (Hebesätze) für die Realsteuern sind für 2023 und 2024 durch eine besondere Hebesatzsatzung wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- | | |
|---|----------|
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 530 v.H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 600 v.H. |

2. Gewerbesteuer

480 v.H.

§ 6

1. Im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten sind Buchungen von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen zur Bildung von Rückstellungen zugelassen. Dabei muss die Deckung gewährleistet sein.
2. Für überplanmäßige Mehraufwendungen / Mehrauszahlungen nach § 117 Absatz 1, Satz 2 NKomVG im Zusammenhang mit der Unterbringung und Betreuung von Flüchtlingen wird die Wertgrenze, die in Ziffer 1.2.4 Satz 1 des Anhanges zur Hauptsatzung festgesetzt ist, gemäß Ziffer 1.2.4 Satz 2 des Anhanges zur Hauptsatzung im Einzelfall auf 1.000.000 € angehoben.
Die Mehraufwendungen / Mehrauszahlungen können zu einer Ausweisung eines Fehlbetrages im Rechnungsergebnis führen, soweit er nicht durch Mehrerträge bei den Kostenerstattungen für die flüchtlingsbedingten Leistungen gesenkt werden kann. Über die Inanspruchnahme der Ermächtigung im Rahmen der Geschäfte der laufenden Verwaltung wird im Ausschuss für Haushalt, Finanzen, Rechnungsprüfung, Feuerwehr und öffentliche Ordnung berichtet.

3. Für überplanmäßige und außerplanmäßige Mehraufwendungen / Mehrauszahlungen nach § 117 Absatz 1, Satz 2 NKomVG im Zusammenhang mit der Corona Pandemie wird die Wertgrenze, die in Ziffer 1.2.4 Satz 1 des Anhanges zur Hauptsatzung festgesetzt ist, gemäß Ziffer 1.2.4 Satz 2 des Anhanges zur Hauptsatzung im Einzelfall auf 1.000.000 € angehoben. Die Mehraufwendungen / Mehrauszahlungen können zu einer Ausweisung eines Fehlbetrages im Rechnungsergebnis führen, soweit es nicht eine Erstattung des Bundes oder des Landes für die finanziellen Auswirkungen der Pandemie auf den Haushalt der Landeshauptstadt Hannover geben wird. Über die Inanspruchnahme der Ermächtigung im Rahmen der Geschäfte der laufenden Verwaltung wird im Ausschuss für Haushalt, Finanzen, Rechnungsprüfung, Feuerwehr und öffentliche Ordnung berichtet.

4. Die Stiftung „Geistliches Lehnregister“ wird im Haushalt der Landeshauptstadt Hannover als unbedeutendes Treuhandvermögen ausgewiesen.

Hannover, 22.12.2022

(Onay)
Oberbürgermeister